

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen  
zur Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen  
(kurzfristige Risiken)

**BBR EventAssec Haftpflicht für Event & Entertainment (Stand: 23.11.2018)**

**I Veranstalterhaftpflichtversicherung**

**A Allgemeines**

- 1 Brand- und Explosionsschäden
- 2 Kumulklausel

**B Veranstalter- (Betriebs-) Haftpflichtrisiko**

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Mitversicherte Nebenrisiken
- 4 Deckungserweiterungen
  - 4.1 Vermögensschäden
  - 4.2 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
  - 4.3 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter
  - 4.4 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
  - 4.5 Auslandsschäden
  - 4.6 Mietsachschäden durch Leitungs- und Abwasser
  - 4.7 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen
  - 4.8 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
  - 4.9 Tätigkeitsschäden
  - 4.10 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
  - 4.11 Be- und Entladeschäden
  - 4.12 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
  - 4.13 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
  - 4.14 Abwasserschäden
  - 4.15 Bauherrenhaftpflicht
- 5 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
  - 5.1 Nicht versicherte Risiken
  - 5.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luft/Raumfahrzeuge
  - 5.3 Vorsorgeversicherung
  - 5.4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

**C Umwelt-Haftpflichtversicherung**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung

- 3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen
- 4 Mitversicherte Anlagen
- 5 Versicherungsfall
- 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7 Nicht versicherte Tatbestände
- 8 Serienschadenklausel
- 9 Nachhaftung
- 10 Versicherungsfälle im Ausland
- 11 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

## **D Nutzer von Internet-Technologien**

### **II Beitragsberechnungsgrundlagen**

### **III Selbstbeteiligungen und Deckungssummen (Sublimits)**

## **I Veranstalterhaftpflichtversicherung**

### **A Allgemeines**

#### **1. Brand- und Explosionsschäden**

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftungspflicht (vgl. Ziff. 7.10 (b) (2) AHB) erhoben werden - es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, für die nach Ziff. 2.6 der Umwelt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz genommen werden kann.

#### **2. Kumulklauseel**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

### **B Veranstalter- (Betriebs-) Haftpflichtrisiko**

#### **1. Versichertes Risiko**

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der gesetzlichen Haftungspflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Vertrag beschriebenen Veranstaltung. Erforderliche Vor- und Nacharbeiten zur

Veranstaltung sind bis jeweils 3 Tage mitversichert.

## 2. Mitversicherte Personen

2.1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der beschriebenen Veranstaltung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.1.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Betriebe für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung anlässlich der beschriebenen Veranstaltung für den Versicherungsnehmer verursachen;
- 2.1.3. der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung, Leitung, Überwachung der beschriebenen Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft;
- 2.1.4. Repräsentanten und ehrenamtlichen Helfer.

Zu 2.1.2 -2.1.4:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 3. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1. bei Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
- sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art, auch Hub- und Gabelstapler, mit nicht mehr als 6 km/h,
- sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art, auch Hub- und Gabelstapler über 6 km/h, sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen über 20 km/h und Anhänger, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen (=Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) darstellen.

Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen (=Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) ist nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.

Sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, kann Versicherungsschutz für die genannten Fahrzeuge nur über eine Kraftfahrzeugversicherung erlangt werden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu

sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind;

- 3.2. aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde (Fuhr-)Unternehmen (Subunternehmer) oder selbständige Personen unter Ausschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht;
  - 3.3. aus der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers;
  - 3.4. aus der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsortes/-grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder -raumes;
  - 3.5. aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischen Hilfsmittel für die Veranstaltungen;
  - 3.6. aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen);
  - 3.7. aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
  - 3.8. aus der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird;
  - 3.9. aus Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden; bzgl. eigenem Auf- und Abbau von Tribünen siehe Ziff. 3.15;
  - 3.10. aus Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -Buden und dgl., sofern diese von den Versicherten in eigener Regie betrieben werden;
  - 3.11. aus dem Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;
  - 3.12. aus der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie;
  - 3.13. aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kränen, Winden sowie sonstigen nicht selbstfahrenden Be- und Entladevorrichtungen;
  - 3.14. falls ausdrücklich vereinbart (siehe Vorblatt/Aufstellung zu den BBR) aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers. Der Ausschluss bezüglich Veranstalten/Abrennen von Feuerwerken in Abschnitt I C Ziff. 7.22 gilt diesbezüglich gestrichen;
  - 3.15. aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen;
  - 3.16. falls ausdrücklich vereinbart (siehe Vorblatt/Aufstellung zu den BBR) aus dem Betrieb einer Hüpfburg oder anderer Groß-Spielgeräte
4. Deckungserweiterungen

- 4.1. Vermögensschäden  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 4.1.1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - 4.1.2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
  - 4.1.3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - 4.1.4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - 4.1.5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - 4.1.6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasingoder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - 4.1.7. aus
    - Rationalisierung und Automatisierung
    - Datenerfassung, -Speicherung, -Sicherung, - Wiederherstellung
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
  - 4.1.8. aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - 4.1.9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - 4.1.10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Lei- tungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - 4.1.11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - 4.1.12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziff. 4.3).
- 4.2. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 4.3. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter  
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 4.4. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche

Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Weiterhin gilt mitversichert die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht des Gebäude-/Hallen- und/oder Grundstückseigentümers der Lokation der versicherten Veranstaltung (Freistellung des Vermieters).

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

#### 4.5. Auslandsschäden

4.5.1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen;
- b) aus Leistungen im Inland oder europäischen Ausland, die mit den versicherten Veranstaltungen in Zusammenhang stehen.

4.5.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.5.3. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.5.4. Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen

4.5.5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.6. Mietsachschäden durch Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

#### 4.7. Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden - ausgenommen deren Inhalt/Einrichtungen sowie Leasingobjekte.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Aufzügen aller Art sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Schäden durch Brand und Explosion.

#### 4.8. Mietsachschäden an zu Veranstaltungszwecken gemietetem Technischen Equipment/ Zelten/ Ausrüstung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Technischem Equipment/ Zelten/Ausrüstung Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass und im Rahmen der versicherten Veranstaltung kurzfristig gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an zulassungs- und versicherungspflichtigen Kfz, Wasser- und Luftfahrzeugen (vgl. Ziff. 5.2).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche:

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- e) wegen Schäden infolge Transports;
- f) wegen Abnutzung und Verschleiß;
- g) wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung übernommen hat.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Geräteversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

#### 4.9. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von auszuliefernden oder abzuholenden Waren;
- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -Verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen (siehe jedoch Ziff. 4.10);
- Beschädigung von Erdleitungen, Frei- und Oberleitungen (siehe jedoch Ziff. 4.11).

#### 4.10 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleiben ebenso Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

#### 4.11. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden am Ladegut besteht abweichend insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Garantie-, Montage-, Bauleistungs-, Transportversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.

#### 4.12. Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei-



und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden ein. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.13. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.

4.14. Abwasserschäden  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Abwässer entsteht. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

4.15. Bauherrenhaftpflicht  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für Bauvorhaben zum Zwecke der versicherten Veranstaltung. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

## 5. Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

### 5.1. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 5.1.1. der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
- 5.1.2. für Demonstrationen, politische Veranstaltungen und Wahlkampfveranstaltungen, motorsportliche Veranstaltungen;
- 5.1.3. wegen Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (Extremsportarten wie beispielsweise River-Rafting, Bungee-Jumping, Freeclimbing), Stunts, Fallschirmspringen oder Luftfahrten;
- 5.1.4. für Beschädigung oder Verlust von Requisite, Reisegepäck, Geldwerte, Uhren, Schmuck und sonstige Wertgegenstände;
- 5.1.5. wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgedellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsständen und -einrichtungen;
- 5.1.6. aus Schäden der Reiter oder Fahrer sowie Insassen von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und aus Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Sattel und Zaumzeug, Geschirre);
- 5.1.7. aus der Bewachung jeglicher Art (z.B. Garderoben- oder Fahrzeugbewachung), sofern das Risiko nicht ausdrücklich unter diesem Vertrag mitversichert ist;
- 5.1.8. aus der Beschädigung von Wegen und Plätzen und sonstigen Flurschäden;
- 5.1.9. wegen unechter oder reiner Vermögensschäden aus der Beeinträchtigung der Werbung sowie aus der Beschädigung von Werbeträgern;
- 5.1.10. des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen, die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften sowie Anweisungen und Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 5.1.11. wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 5.1.12. aus Schäden an Daten, Datenträgern und Programmen sowie durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware und den daraus entstehenden Folgeschäden;

- 5.1.13. wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
  - 5.1.14. der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
  - 5.1.15. wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - 5.1.16. wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
  - 5.1.17. der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen.
- 5.2. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luft-/Raumfahrzeuge
- 5.2.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft-/Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
  - 5.2.2. Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
  - 5.2.3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 5.2.4. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
    - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
    - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 5.3. Vorsorgeversicherung  
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5.4. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.  
Für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 5.4.1. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - 5.4.2. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen

Geldinstitut angewiesen ist.

## **C Umwelt-Haftpflichtversicherung**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

- 1.1. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2. Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.
- 1.3. Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.4. Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gelten die Deckungsbausteine für
  - mitversicherte Personen
  - Beauftragung von Subunternehmern (ohne Fuhrunternehmen)
  - mitversicherte Nebenrisiken
  - Deckungserweiterungen
  - Sonderregelungen

gemäß des Betriebs-Haftpflichttrisikos auch für diese Versicherung. Von dieser Deckungsergänzung sind folgende Bausteine des Betriebs-Haftpflichttrisikos ausgenommen:

- Versehensklausel
  - Vorsorgeversicherung (siehe jedoch Ziff. 3)
  - Auslandsschäden
  - vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
  - Abwasserschäden
- 1.5. Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen durch Brand und Explosion  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.  
Anmerkung: Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.
  - 1.6. Mietsachschäden durch Brand und Explosion  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
    - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
    - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
    - von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

## 2. Umfang der Versicherung

Es besteht keine Versicherung für folgende Anlagen und Umwelteinwirkungen:

- 2.1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2. WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.4. Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.5. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).  
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Soweit es sich bei diesen Anlagen um Benzin-/Fett-/Ölabscheider handelt, gilt: Versicherungsschutz besteht nur, wenn Einbau und Betrieb dieser Abscheider nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird.
- 2.6. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung). Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7. Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein/Nachtrag beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung).

Zu Ziff. 2.1 bis 2.7:

Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.1 bis 2.7 bezieht sich nicht auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

## 3. Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1. Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2. Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

## 4. Mitversicherte Anlagen

- 4.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen des

Versicherungsnehmers zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoff (siehe jedoch Ziff. 7.19), sofern die Gesamtlagermenge 1.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt.

- 4.2 Wird eine der Mengenschwellen gemäß Ziff. 4.1 überschritten, erlischt – abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB – die Mitversicherung der gemäß Ziff. 4.1 versicherten Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

## 5. Versicherungsfall

Abweichend von Ziff. 1.1 AHB ist Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

6.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

6.2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

6.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

6.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrages (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6.5. Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden –

- 7.1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 7.2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- 7.3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 7.4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 7.5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 7.6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 7.7. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.8. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle vor oder nach Auslieferung entstehen, sofern diese
  - ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
  - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
  - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
  - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden. Die Regelung der Ziff. 7.6 bleibt hiervon unberührt.

- 7.9. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 7.10. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 7.11. Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 7.12. Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 7.13. Ansprüche wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.
- 7.14. Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - wegen Schäden beim Bergbautrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 7.15. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.16. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.17. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 1.4).  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 7.18. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

- 7.19. Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 7.20. Ansprüche aus Personenschäden gemäß Umwelthaftungsgesetz von solchen Personen, die in dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer tätig waren oder sind, es sei denn, diese Personenschäden sind bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr (im Sinne des Sozialgesetzbuch VII) oder unabhängig von den dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer eingetreten.
- 7.21. Ansprüche wegen Schäden aus Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.  
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- 7.22. Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 7.23. Ansprüche wegen Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.  
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.
- 7.24. Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).
- 7.25. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.26. Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 7.27. Ansprüche gegen Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen.
8. Serienschadenklausel  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
  - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,



gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

## 9. Nachhaftung

9.1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9.2. Ziff. 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 10. Versicherungsfälle im Ausland

10.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 2.6 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- soweit es sich um Schäden durch Brand und Explosion durch sonstige Tätigkeiten - ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 handelt, soweit diese Schäden nicht nach Ausführung der Leistung oder Abschluss der Arbeiten entstehen (siehe Ziff. 7.7). Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der BetriebsHaftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.

10.2 Falls ausdrücklich vereinbart (siehe Vorblatt/Aufstellung zu diesen BBR/bzw. siehe Nachtrag) sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 10.2.1. die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 10.2.2. die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 10.2

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 werden nicht ersetzt. Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der BetriebsHaftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.

Zu Ziff. 10.2.2

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Baustellen und dgl.

10.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB). Eventuelle Ausschlüsse in der Betriebs-Haftpflichtversicherung finden auch hier Anwendung.
- 10.4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 10.6. Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.
- 10.7. Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer entstehen sowie aus der Beteiligung der Versicherungsnehmer an Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern.
- 11. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden  
Für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
  - 11.1. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - 11.2. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## **D Nutzer von Internet-Technologien**

1. Vertragsgrundlagen  
Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den folgenden Bestimmungen.  
Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.
2. Versichertes Risiko  
Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
  - 2.1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch ComputerViren und/oder andere Schadprogramme;

- 2.2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;  
Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 2.4. der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5. der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.  
Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:  
In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
  - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
3. Mitversicherte Personen  
Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gilt der Deckungsbaustein für mitversicherte Personen gemäß des Betriebshaftpflichttrisikos auch für diese Versicherung.
4. Serienschaden / Anrechnung von Kosten
  - 4.1. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
    - auf derselben Ursache,
    - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
    - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
  - 4.2. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
5. Auslandsschäden  
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
6. Nicht versicherte Risiken  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - 6.1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - 6.2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - 6.3. Netzwerkplanung, -Installation, -integration, -betrieb, -Wartung, - pflege;
  - 6.4. Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service- Providing;

- 6.5. Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - 6.6. Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - 6.7. Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
  - 6.8. Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
7. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche
- 7.1. die im Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
    - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
  - 7.2. wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
  - 7.3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
  - 7.4. auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
  - 7.5. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## II Beitragsberechnungsgrundlagen

1. Berechnung des Beitrages nach:
  - 1.1. Dauer der Veranstaltung/en
  - 1.2. Anzahl der Teilnehmer  
Teilnehmer sind Besucher und Mitwirkende.
2. Vorläufiger Beitrag - Siehe Versicherungsschein/Nachtrag
3. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - je nach vereinbarter Beitragsberechnungsgrundlage - innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):
  - Dauer der Veranstaltung/en (siehe auch Ziff. 1.1);
  - Anzahl der Teilnehmer (siehe auch Ziff. 1.2);
  - zur Umwelt-Haftpflichtversicherung: die tatsächlichen, der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Werte (mengenmäßige Veränderung von Stoffen und Anlagen innerhalb der unter Abschnitt I C Ziff. 2 versicherten Risiken und neu hinzukommende Anlagen gemäß Abschnitt I C Ziff. 2.1 – 2.4 (einschließlich Einwirkungs- und Einleitrisiko) und 2.5 sowie neu hinzukommende Stoffe.

### III Deckungssummen und Selbstbeteiligungen

#### Veranstalterhaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt I B

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein / Nachtrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

		<b>Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie der Selbstbeteiligungen</b>
1.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.3	5.000 €
2.	Schäden, bei denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischen oder kanadischem Recht geltend gemacht werden auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal aber	
	für Personenschäden	2 Mio. €
	Höchstens	
	für die einzelne Person	2 Mio. €
	für Sachschäden	1 Mio. €
	für Vermögensschäden	100.000 €
3.	Mietsachschäden durch Leitungs- und Abwasser gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.6	3 Mio. €
4.	Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumen gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.7	250.000 €
5.	Tätigkeitsschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.9	500.000 €
6.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.10	50.000 €
7.	Mietsachschäden an zu Veranstaltungszwecken gemietetem Technischen Equipment/ Zelten/ Ausrüstung gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.8	25.000 €
8.	Bauherrenhaftpflicht gemäß gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.15	50.000 €

Die in den Ziffern 1. – 8. genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt jeweils das Zweifache, für die in den Ziff. 1, 4 – 6 genannten Ersatzleistungssummen das Dreifache, der vereinbarten Versicherungssummen.

#### Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt I C

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein / Nachtrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

1.	Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen durch Brand und Explosion gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.5 BBR 63	100.000 €
2.	Mietsachschäden durch Brand und Explosion gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.6 BBR 63	1 Mio. €
3.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt I C Ziff. 6 BBR 63	100.000 €
	je Störung des Betriebes oder je behördlicher Anordnung.	

	Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen im Sinne des Abschnitt I C Ziff. 6 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.	
--	--	--

Die in den Ziffern 1. – 3. genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die in der Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Deckungsbausteine gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.4 vereinbarten Leistungsbegrenzungen (Sublimits) haben auch für diese Versicherung Gültigkeit. Liegen diese Sublimits über der Versicherungssumme für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die niedrigere Versicherungssumme begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

#### Nutzer von Internet-Technologien gemäß Abschnitt I D

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein / Nachtrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

1.	Schäden gemäß Abschnitt I D Ziff. 2.1 bis 2.4 BBR 63	100.000 €
2.	Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gemäß Abschnitt I D Ziff. 2.5 BBR 63 innerhalb der Ersatzleistung gemäß Ziffer 1	50.000 €

Die in den Ziffern 1. – 2. genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt jeweils das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen.

#### Vereinbarte Selbstbeteiligungen

1.	Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit	
	20,00 %, mindestens	2.500 €
	Höchstens	10.000 €
	bei Schäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.	
2.	Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit	250 €
	Sach- und Vermögensschäden gemäß gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.8. und 4.15.	
3.	Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit	150 €

	Sach- und Vermögensschäden - mit Ausnahme von Schäden gemäß Abschnitt I D	
	Ansprüche aus derartigen Schäden bis zu diesem Betrag sind abweichend von Ziff. 6.4 Satz 2 AHB nicht Gegenstand der Versicherung.	

Zu den Ziffern 1. – 3.:

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

#### **IV Anlagenverzeichnis**

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB)